

# Demographische Entwicklung in Deutschland - ist ein Wahlrecht ab Geburt nötig?

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 2019  
und  
aktuelle Wahlprüfungsbeschwerden  
gegen die Wahl zum Europaparlament vom 26.5.2019 und  
gegen die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 26.9.2021

*Vortrag 13.10.2023  
Bay. Familienverband,  
Ortenburg*



# Persönliche Vorstellung

- Seit 2019 Honorarprofessor an der FAU  
(Rechtstheorie und Rechtsgestaltung)
- Seit 2006 Notar in Nürnberg
- Notar in Naila
- Rechtsanwalt bei Siemens AG
- Verheiratet, 2 Söhne, 1 Tochter



*Der Gerechtigkeitssinn wird  
durch niemand gebeugt*

Signet des Notars  
Andreas Bartholomäus Eberlein  
Notarius Publicus Caesareus Juratus  
In Nürnberg 1696  
Im Hintergrund Rathaus,  
Wolffscher Bau Westansicht



# Veröffentlichungen:

Juristische  
Methodenlehre  
(2009)



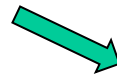
Wissenschafts-  
theorie (2014)



**Wahlrecht ab Geburt** in  
Kooperation mit DFV, FdK Würzburg und  
Liga für das Kind  
Buch (2016)



Broschüre (2020)



## Legal Tech und AI and Law

Aufsatz in Rechtsatheorie Heft 1 /2017

„Der Richterautomat ist möglich - Semantik ist nur eine Illusion.“

Kooperationen mit

Stephanie Evert [LeAK I](#) und [II](#), sowie [AnGer](#);

Stephanie Evert, Michael Kohlhasse, Lutz Schröder und Andreas Maier [RegAs](#)

# 2014: 11,5 Millionen Kinder ohne Wahlrecht

- **10,2 Millionen Kinder** und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit unter 16 Jahren
- **1,3 Millionen Jugendliche** deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 16 und 18 Jahre, die in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen und bei den Landtagswahlen in Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein wählen.
- 7,2 Millionen Ausländer jeglichen Alters. Darunter 2,8 Millionen EU-Ausländer, die zumindest an kommunalen und Europa-Wahlen teilnehmen können.
- kleinste Gruppe waren Menschen mit dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung, oder Straftäter, denen das aktive Wahlrecht per Richterspruch entzogen worden ist. (ca. 85.000 Stand 2016), **durch BVerfGEs nun aber wahlberechtigt**



2014: damit auch zusätzlich ca. 22 Millionen  
Elterngrundrechtsverletzungen



# Aktionsbündnis für ein Wahlrecht ab Geburt und Stellvertretung durch die Eltern:



+



Deutscher  
Familienverband



Konsequent für Familie.  
Streitbar & kompetent.



Deutsche Liga  
für das Kind



siehe u.a. <https://www.wahlrecht.jetzt.de>

# Wahlrecht und Rechtswissenschaft



## Initialzündung: Wertungswiderspruch seit 2019:

aufgrund der Entscheidungen des  
Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 und  
15.04.2019 gilt nun:

Im deutschen Wahlrecht wird einem (urteils- und  
einsichtsfähigen) Minderjährigen das Wahlrecht  
vorenthalten, während es eine **vollständig  
geschäftsunfähige, aber (zufällig) volljährige Person**  
behält.

Dies erscheint als Wertungswiderspruch.



## Anträge der Wahlprüfungsbeschwerden (März 2020)

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG („Wahlberechtigt sind, (...) die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben“) ist **als Wahlausschluss** unter 18-Jähriger gem. Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1 GG verfassungswidrig.

§ 6 Abs. 4 EuWG („Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. (...) Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“) **ist als Vertretungsverbot für Eltern bei der Wahlausübung** für ihre unter 18-jährigen Kinder gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungswidrig.

Es wird jeweils **funktionelle Teilnichtigkeit ohne Normtextreduktion** geltend gemacht. Daher gilt Wortlaut weiter im Sinne von: Eigene Wahlausübung erst ab 18 Jahren und Betreuer kann nicht für Betreuten wählen.

Es geht um das

„Wahlrecht ab Geburt mit Eltern als Stellvertreter der Kinder“

d.h.

Alle sind ab Geburt Inhaber ihres Wahlrechts.

Das Wahlrecht wird für Minderjährige von den Eltern, als gesetzliche Stellvertreter, im Interesse und im Sinne der Kinder ausgeübt.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 40 ff. m.w.N.



# Höchstpersönlichkeitgrundsatz

Hauptgegenargument gegen das Stellvertreterwahlrecht

Stellvertretung ist nicht möglich,  
da die Wahl ein höchstpersönliches Recht ist.

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl ist nur einfachgesetzlich in § 6 IV 1 EuWG normiert, wobei dort nicht von „höchstpersönlich“, sondern nur von „persönlich“ die Rede ist:

„Das Wahlrecht darf nur einmal und **nur persönlich** ausgeübt werden.“

Zur Bundestagswahl: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 87 ff. m.w.N.



# Methodenlehre und Höchstpersönlichkeitsgrundsatz

Wahlrechtsgrundsatz nicht im Wortlaut des Grundgesetzes enthalten

Rechtsfragen:

Besteht ein solcher Grundsatz?

Hat dieser Verfassungsrang?

Steht dieser einem Stellvertreterwahlrecht entgegen?

Ist dieser Teil der Ewigkeitsgarantie oder könnte er durch  
Verfassungsänderung abgeschafft werden?

Es erscheint gerade rechtstechnisch mehr als gewagt, die Einführung des  
Stellvertreterwahlrechts an diesem Wahlrechtsgrundsatz der  
Höchstpersönlichkeit scheitern zu lassen, obwohl dieser gerade nicht im  
Wortlaut der Verfassung enthalten ist.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 91 ff. m.w.N.



## Höchstpersönlichkeit und Vertretungsverbot?

Höchstpersönlichkeit wird synonym für Vertretungsverbot verwendet.

Höchstpersönliche Rechte liegen nach der Definition dann vor, wenn ein Recht ausschließlich an einen individuellen Berechtigten gebunden ist und wenn diese Rechte mit dem Tod eines Berechtigten erlöschen und von diesem nicht übertragen werden können.

Beispiel aus Zivilrecht: Nießbrauch gem. § 1059 BGB

Aber: Minderjährige können sich, als Nießbrauchsberechtigte, von ihren Eltern, als gesetzliche Vertreter, vertreten lassen, obwohl § 1059 BGB regelt, dass der Nießbrauch nicht übertragbar ist, die Ausübung keinem anderen überlassen werden kann, mithin ein höchstpersönliches Recht vorliegt.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 100 ff. m.w.N.



## Begriffliche Unterschiede

Es gibt Rechte bei denen Stellvertretung unzulässig ist, wie z.B. beim Recht zur Testamentserrichtung.

Es ist also keineswegs richtig, aus der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ohne weiteres ein Vertretungsverbot abzuleiten.

Es gilt:

Jedes vertretungsfeindliche Recht ist zwingend ein höchstpersönliches Recht, aber nicht jedes höchstpersönliche Recht ist vertretungsfeindlich.

Richtig ist, dass das Wahlrecht höchstpersönlich ist, weil es mit dem Tod erlischt und weil es nicht übertragen werden darf.

Falsch ist, dass damit zwingend auch ein Verbot gesetzlicher Vertretung der Kinder durch ihre Eltern einhergeht.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 103 m.w.N.



## Entstehung des Grundgesetzes

Das Grundgesetzes wurde durch die Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg im Wesentlichen vorgegeben und durch den Verfassungskonvent in Herrenchiemsee und durch Abstimmungen in den Bundesländern legitimiert.

Bei zwei Alliierten, nämlich in England und Frankreich wird Stellvertretung bei Wahlen anerkannt.

Warum sollte es also ein Vertretungsverbot im Grundgesetz geben?

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 40 ff. m.w.N.  
z.B. *Hartmut Maurer*, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010, S. 92 ff.



# Treuhänder oder Vertreter?

## Treuhänder

gibt eigene Erklärung im eigenen Namen ab und **ist Inhaber des Rechts**, auch wenn er die Rechtsposition wirtschaftlich für einen anderen hält.

## Stellvertreter

gibt zwar wie der Treuhänder eine eigene Erklärung ab, dies aber **im fremden Namen**. Diese ist daher dem Vertretenen zuzurechnen, da sie dessen Rechtsposition betrifft. Der Vertretene ist also der Inhaber der Rechtsposition, die dadurch betroffen wird, dass der Vertreter eine eigene Erklärung im fremden Namen abgibt.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 80 ff. m.w.N.





# Begriffliche Unterschiede

## **Beim originären Elternwahlrecht**

hätten die **Eltern** dagegen als Wahlrechtsinhaber mehrere Stimmen und handelten für ihre Kinder ebenfalls als „**echte Treuhänder**“. Dies wäre nach der hier vertretenen Auffassung als Pluralwahlrecht tatsächlich unzulässig.

## **Nach derzeitigem Wahlrecht**

handeln **alle Wähler** als „**echte Treuhänder**“ für die Minderjährigen mit, da nur die Wähler als Wahlrechtsinhaber eigene Erklärungen abgeben, die allerdings zum Teil faktisch, z.B. wirtschaftlich, die Minderjährigen treffen.

## **Nach dem hier vertretenen Stellvertretermodell**

handeln die **Eltern** als „**echte Stellvertreter**“, da sie zwar eigene Erklärungen abgeben, die aber die **Kinder als Rechtsinhaber** treffen.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 82 ff. m.w.N.



## BVerfG wörtlich zum Elternrecht:

„Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses "natürliche Recht" den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, daß es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“

(BVerfGE 59, 360 [376]; 61, 358 [371])



## Elternrecht verfassungsrechtlich verbürgt:

„Es gehört zu dem von **Art 6 Abs 2 Satz 1 GG** geschützten Verantwortungsbereich der Eltern, die Rechte ihrer Kinder dem Staat oder Dritten gegenüber zu schützen. **Daraus folgt von Verfassungs wegen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Eltern (...). Vorschriften, die Eltern Beteiligungsrechte entziehen oder sie (...) ausschließen, sind Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Elternrechte.“**

(Erster Leitsatz von BVerfG vom 16.1.2003 – 2 BvR 716/01, BVerfGE 107, 104.)

Damit kann also das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht nur gegen die verfassungswidrige Auslegung des § 6 Abs. 4 EuWG als Vertretungsverbot angeführt werden, sondern Eltern haben aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG einen **Anspruch gegen den Gesetzgeber auf Ermöglichung der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder.**

**Dies wurde bei Erlass des neuen § 6 IV 3 EuWG in der neuen Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) erst vor kurzem erneut völlig ignoriert.**



# Ein Gedankenexperiment mit Stimmzetteln

## **Stand 2013/14:**

- ca. 62 Mio. nach derzeitigem Wahlrecht aktiv wahlberechtigte Deutsche
- ca. 7,2 Mio. Ausländer jeglichen Alters
- ca. 11,5 Mio. Deutsche unter 18 Jahre

Nach **derzeitigem Wahlrecht** ist jeder aktiv Wahlberechtigte, wie gezeigt, auch Treuhänder.

Daher sollten „eigentlich“

- ca. 11,6 % (7,2/62) seiner Stimme Interessen der **Ausländer**,
- ca. 18,5 % (11,5/62) seiner Stimme Interessen der **inländischen Kinder** und nur
- ca. 69,9 % (Rest) seiner Stimme **eigene Interessen** repräsentieren.

**Wäre unser Wahlrecht als Stellvertretermodell transparent**, hätte jeder, wie bisher, aktiv wahlberechtigte volljährige Deutsche **drei Stimmzettel**, z.B.:

- einen **blauen** für seine eigenen Interessen mit dem **Stimmgewicht von 1**
- einen **grünen** für die von ihm vertretenen Ausländer mit dem **Stimmgewicht von ca. 0,116** und
- einen **roten** für die von ihm vertretenen Kinder mit einem **Stimmgewicht von ca. 0,185**

**Wäre unser Wahlsystem gerecht**, wären nur die jeweiligen Eltern Vertreter der Interessen ihrer Kinder. Dann **hätte nur jeder Elternteil für jedes Kind** für das gemeinsame Sorgerecht besteht

- den **roten** Stimmzettel mit einem **Stimmgewicht von dann 0,5**



# Wahlrecht und soziale Gerechtigkeit



## Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

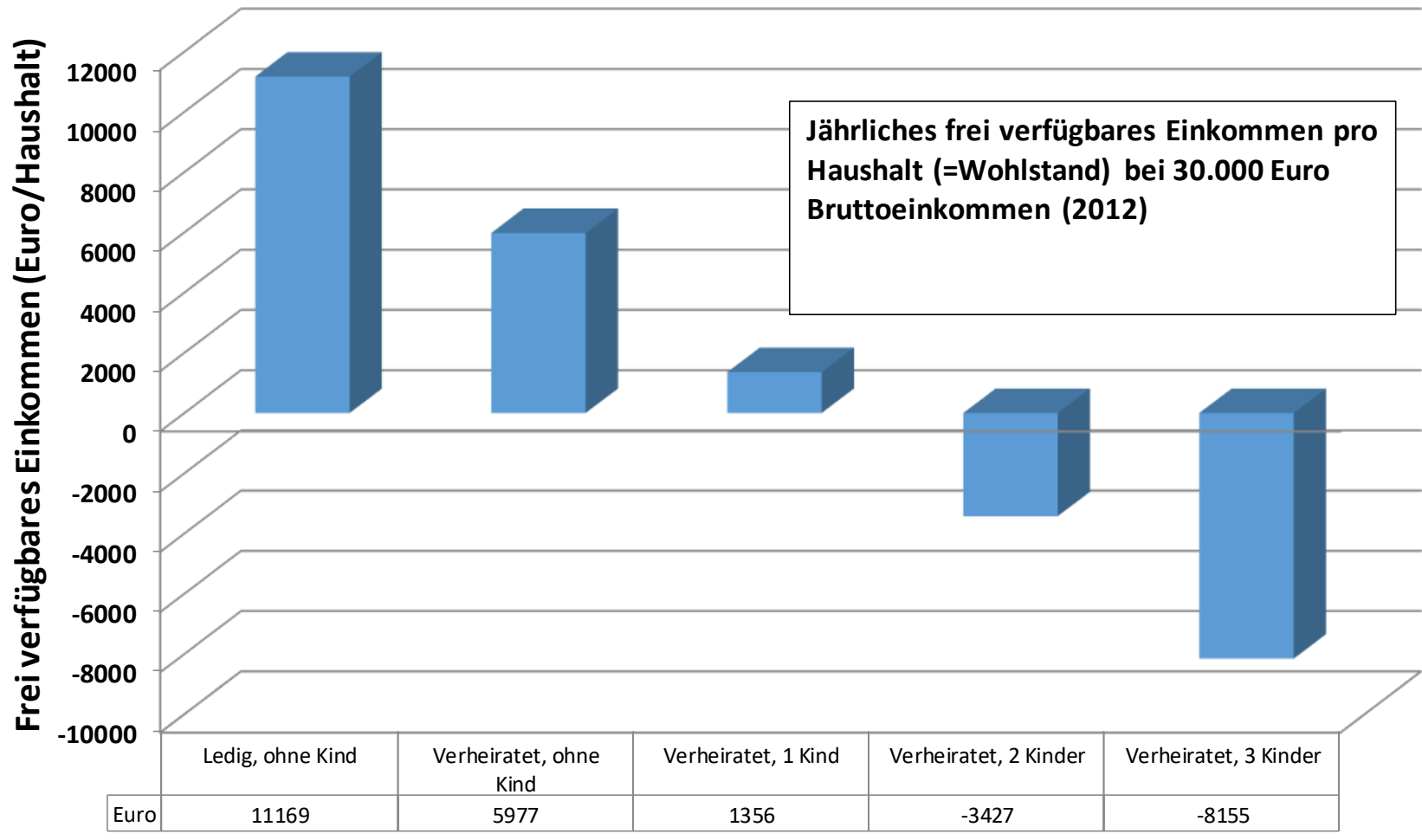
„Es ist mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art . 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines Umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden“.

Leitsatz des Urteils des 1. Senats des BVerfG vom 03.04.2001 (BVerfGE 103, 242ff.).

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 151 ff. m.w.N  
und Susanne Garsoffky/Britta Sembach, Der tiefe Riss, Pantheon, Sept. 2017, S. 109 ff.



## Durchschnittsverdiener mit 2 oder mehr Kindern liegt unter Existenzminimum (s. Seite 145, Abb. 6)



Quelle: J. Borchert, Sozialstaatsdämmerung, 1. Aufl., München 2013, S. 136 - Tabelle 4

Selbst Kinderwahlrechtsgegner stellen bereits im Jahr 1982  
fest:

Ein durchschnittliches Arbeitnehmerehepaar mit zwei  
Kindern erfährt  
im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar  
im Lebenslängsschnitt  
einen Kaufkraftnachteil von 400.000,00 DM,  
allein aufgrund des Systems der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 182 ff. m.w.N.





Hermann Adrian 2013,  
nach umfassender Berechnung der sog. totalen,  
volkswirtschaftlichen Nettoexternalitäten:

“Durch seine ökonomisch unsinnig konstruierten Steuer- und Sozialgesetze fördert der Staat die Kinderlosigkeit eines Paares relativ zu einer Familie mit 2 Kindern im Laufe des Lebens mit 600.000 Euro – trotz aller scheinbaren Familienförderung durch Kindergeld, Elterngeld, etc.“

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 182 ff. m.w.N.



# Staatsverschuldung

Bund, Länder und Kommunen zusammen, sind Ende 2014 mit einem Gesamtbetrag verschuldet in Höhe von

ca. 2.140 Milliarden Euro.

Diese Schulden müssen von nachwachsenden Generationen erwirtschaftet und zurückbezahlt werden, die aber kein Wahlrecht nutzen konnten, um dies zu verhindern.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 1 ff. m.w.N.



# Wahlrecht und Demographie in Deutschland



# Hauptproblem der deutschen demographischen Entwicklung:

## Die Spaltung der Gesellschaft

Ein Drittel der Bevölkerung, hat keine Kinder  
Zwei Drittel der Bevölkerung, sind für sich genommen  
bestandserhaltend.

(Nachweise siehe Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft S. 136 f. und FN 328-330  
und ganz aktuell Susanne Garsoffky/Britta Sembach, Der tiefe Riss, Pantheon, Sept. 2017)

genauer:

Die eine Hälfte der Bevölkerung hat kein oder nur ein Kind  
Die andere Hälfte hat zwei oder mehr Kinder.

(Nachweise siehe Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft S. 208 und FN 465, sowie Abb. 20 und 68 im Anhang)



# Kinderzahlverteilung im 18. Deutschen Bundestag

Von den insgesamt 631 Mitgliedern des letzten Deutschen Bundestags der 18. Wahlperiode

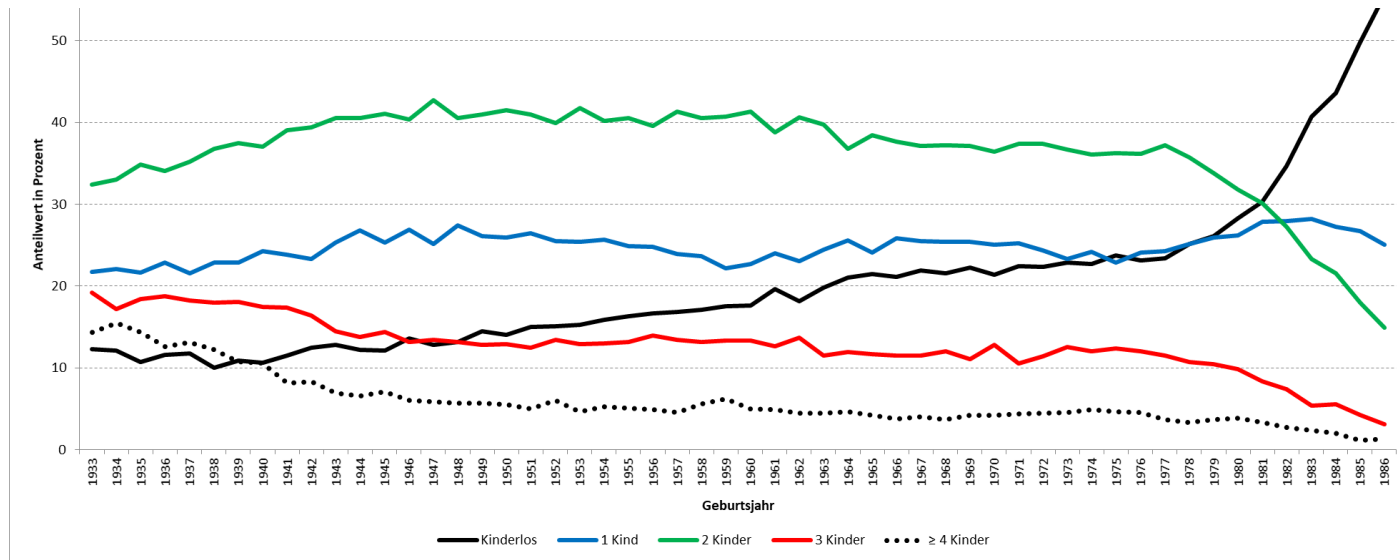
- sind 203 Mitglieder des Bundestags kinderlos (32%)
- haben 101 Mitglieder des Bundestags ein Kind (16%) und
- haben 327 Mitglieder des Bundestags zwei oder mehr Kinder (52%).

Damit ergibt sich im deutschen Bundestag dieselbe Kinderzahlverteilung bei den Abgeordneten, wie sie sich auch in der Bevölkerung darstellt, nämlich ca. 50% der Mitglieder des Bundestags haben kein oder ein Kind und die übrigen 50% haben zwei oder mehr Kinder .

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 210 ff. m.w.N.



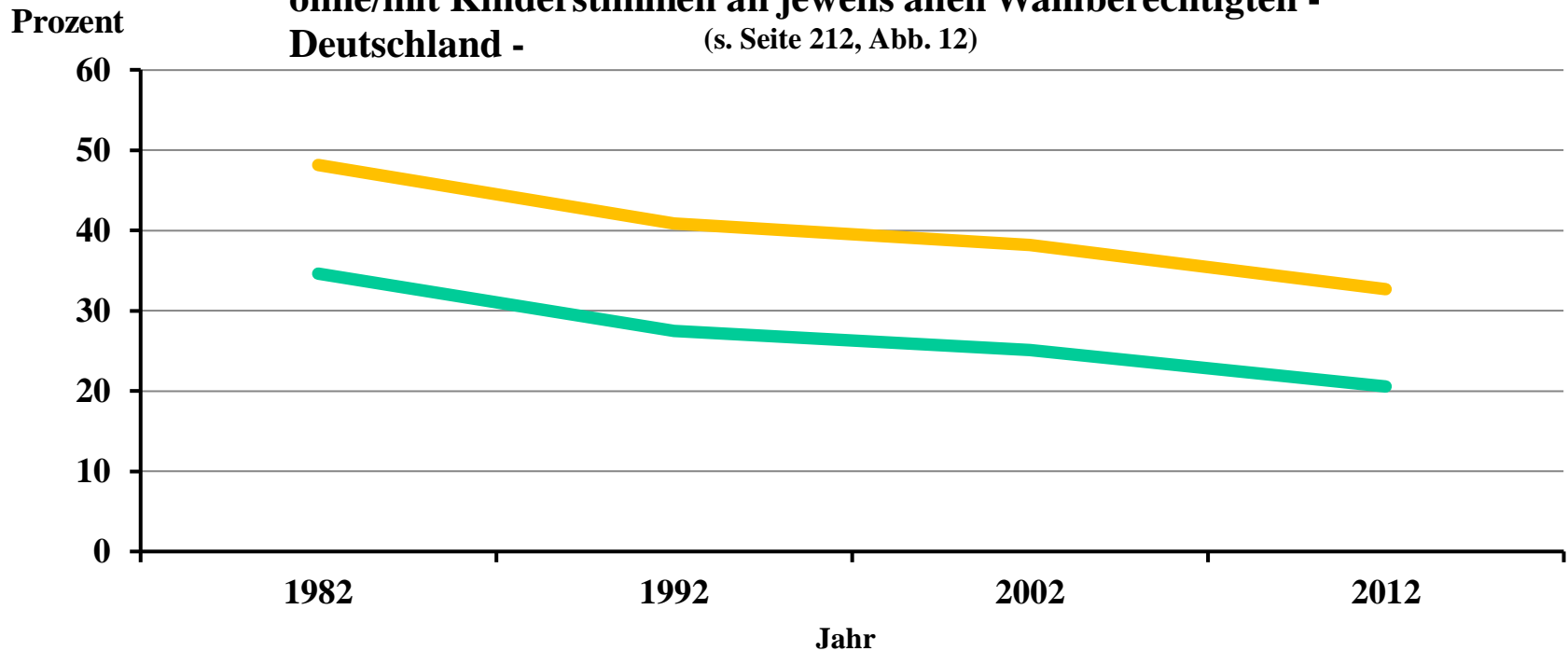
# Lebendgeborene nach Geburtsjahr der Frau und Parität



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Ergebnisse des Mikrozensus 2008 und 2016

Über 30 % der Frauen, des Geburtsjahrganges 1981, die 2016, also im Alter von 35 Jahren, anlässlich des Zusatzprogrammes des Mikrozensus befragt wurden, gaben an, kinderlos zu sein. Daraus wird ersichtlich, dass naturgemäß der Anteil der Frauen, die zum Zeitpunkt der Befragung kinderlos sind, steigt, je jünger die befragten Frauen sind. Es ist zum Zeitpunkt der Befragten nämlich noch nicht endgültig klar, ob die 2016 befragten Frauen später tatsächlich noch Kinder bekommen oder nicht. Daher steigt die schwarze Kurve am Ende sozusagen „zu schnell“ an, und der Anteil der lebenslang kinderlos bleibenden Menschen wird tendenziell überschätzt. Aus dem gleichen Grund „stürzen“ die anderen Kurven dementsprechend „zu stark ab“. Hinzu kommt noch der sog. Tempoeffekt, da es die Tendenz geben kann, dass Frauen sich ihren Kinderwunsch erst in einem höheren Lebensalter als früher vielleicht üblich, erfüllen. Aber selbst wenn aufgrund dieser (kaum herauszurechnenden) statistischen Effekte, die schwarze Kurve am rechten Ende zu stark „ansteigt“, so wird dennoch der Trend der Kinderzahlverteilung (Parität) in der spezifischen demographischen Entwicklung in Deutschland und insbesondere die Zunahme des Anteils an lebenslang kinderlos bleibenden Menschen durch dies Grafik deutlich.

**Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern  
ohne/mit Kinderstimmen an jeweils allen Wahlberechtigten -  
Deutschland -** (s. Seite 212, Abb. 12)



— Anteil der Wähler/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern an allen Wahlberechtigten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Auswertung der Mikrozensus 1982, 1992, 2002, 2012

# Gedankenexperiment

Hätten alle in der Bevölkerung die gleiche Anzahl Kinder  
oder  
hätte niemand Kinder

dann gäbe es keine Diskussionen über

Sozialversicherungsbeiträge,  
Staatsverschuldung  
und  
Wahlrecht von Geburt an

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 182 ff.





Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

